

**RAHMENORDNUNG FÜR GOTTESDIENSTE
AN SONN- UND FEIERTAGEN, WERKTAGEN
SOWIE ZU BESONDEREN ANLÄSSEN**

RAHMENORDNUNG FÜR GOTTESDIENSTE AN SONN- UND FEIERTAGEN, WERKTAGEN SOWIE ZU BESONDEREN ANLÄSSEN

1. Das Ziel: der tägliche Lobpreis Gottes in allen Gemeinden

Es entspricht dem inneren Wesen der Kirche, dass sich die Gläubigen täglich zum Gottesdienst versammeln. Daher sollen die Gemeinden, in denen nicht mehr täglich die Eucharistie gefeiert wird, dafür Sorge tragen, dass der Lobpreis Gottes nicht verstummt. Laudes und Vesper, verschiedene Andachtsformen und Wortgottesdienste sollen ihren festen Platz im liturgischen Kalender der Pfarren erhalten.

2. Die Feier des Sonntags und der gebotenen Feiertage

Die Kirche versammelt sich am Sonntag, dem ersten Tag der Woche, um den Tod des Herrn zu verkünden und seine Auferstehung zu preisen bis er kommt in Herrlichkeit. Die sonntägliche Eucharistiefeier ist zutiefst mit dem Geheimnis des Tages, dem Paschamysterium Christi verbunden. Sie ist die Quelle und der Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens. Daher soll alles getan werden, damit die Pfarrgemeinde den Sonntag durch die Feier der Eucharistie heiligen kann. Dabei soll für die Sonntage und gebotenen Feiertage Folgendes berücksichtigt werden:

1. Einem Priester darf an Sonntagen und gebotenen Feiertagen nicht zugemutet werden, mehr als eine Vorabendmesse und zwei Messen am Tag oder zwei Messen am Vormittag und eine Messe am Abend zu feiern (vgl. can 905 § 2).
2. Wenn ein Priester an einem Vormittag zwei Messfeiern vorsteht, soll er darauf achten, dass der Beginn der Gottesdienste so angesetzt wird, dass die Eucharistie in Würde und ohne Eile gefeiert werden kann.
3. Im Rahmen des Dekanates muss alles getan werden, damit möglichst in jeder Pfarre an Sonn- und Feiertagen die Eucharistie gefeiert werden kann. Dies kann dadurch erreicht werden, dass die Messzeiten unter den Pfarren entsprechend abgestimmt werden und gegebenenfalls die Zahl der Messfeiern reduziert wird. In einer Pfarre soll nur dann eine Vorabendmesse oder zweite Messe vom Tag gefeiert werden, wenn der Kirchenraum für eine einzige Feier zu klein ist. Die Messzeiten der Pfarren sollen innerhalb eines Dekanates entsprechend angekündigt werden.
4. Die Eucharistiefeier der Pfarrgemeinde, die in der Regel in der Pfarrkirche gefeiert wird, hat absoluten Vorrang vor Gruppeninteressen von kirchlichen Vereinigungen und lokalen Vereinen. Ihren Anliegen kann nur Rechnung getragen werden, wenn die Pfarrgemeinde ihre Zustimmung erteilt. Die Messe wird in der Pfarrkirche, gegebenenfalls an einem der Würde der Liturgie entsprechenden Ort gefeiert. Für Filialgemeinden, die sich jeden Sonn- und Feiertag zur Feier der Eucharistie versammeln, gelten dieselben Grundsätze wie für Pfarrgemeinden.
5. „Wenn es absolut keine Möglichkeit gibt, die sonntägliche Anwesenheit des Priesters sicherzustellen, ist auch der Wortgottesdienst allein lobenswert, damit der Glaube lebendig bleibt“ (Ansprache von Papst Johannes Paul II., O.R. vom 14.12.2001, Nr. 50).

Zudem ist zu überlegen, „ob die Gläubigen eine in der Nachbarschaft gelegene Kirche aufsuchen können, um dort an der Eucharistie teilzunehmen“ (Direktorium „Sonntäglicher Gemeindegottesdienst ohne Priester“, Nr. 18).

Wenn nur eine von zwei oder mehreren Eucharistiefiern auf Dauer entfallen muss, darf sie durch keinen Wortgottesdienst ersetzt werden. Eine Laudes, Vesper oder eucharistische Andacht kann hingegen zur selben Zeit angesetzt werden, zu der in der betreffenden Kirche gewöhnlich die Eucharistie gefeiert wurde.

6. Wenn in der Pfarre ein Diakon tätig ist, obliegt ihm die Leitung des Gottesdienstes, sonst einem Wortgottesdienstleiter bzw. einer Wortgottesdienstleiterin. In beiden Fällen soll der Gottesdienst grundsätzlich nicht mit einer Kommunionfeier verbunden werden.
7. Für Gottesdienste in den zweisprachigen Pfarren sei an die Beschlüsse der Kärntner Diözesansynode 1971/72 zum Bereich Liturgie (Nr. 33.3) erinnert. Grundsätzlich sollen in der Liturgie religiös begründete sprachliche Wünsche der anwesenden Pfarrangehörigen berücksichtigt und bei den Gläubigen eine Haltung angestrebt werden, aus der der Wunsch nach einer gemeinsamen Liturgiefier unter Anwendung beider Sprachen entsteht.

3. Gottesdienste an den Festtagen des Kirchenjahres

1. Die Christmette und der Christtag:

Es gilt, was unter Punkt 2.1 für den Sonntag und gebotene Feiertage festgehalten wurde: einem Priester darf nicht zugemutet werden, einschließlich der Christmette und der Eucharistiefier am Christtag mehr als dreimal die hl. Messe zu feiern. Die Christmette soll jedoch nicht entfallen, wenn kein Priester der Eucharistie vorstehen kann. Das Geheimnis der Heiligen Nacht, dessen Mitte das Evangelium von der Geburt des Herrn ist, kann auch in Form eines Wortgottesdienstes oder einer Vigil verkündet werden. In diesem Fall ist auf die Eucharistiefier am Christtag hinzuweisen. Am Christtag sollen sich gegebenenfalls zwei oder mehrere Pfarren zusammentun, um die Eucharistie zu feiern.

2. Das Fest der Darstellung des Herrn:

Wenn kein Priester der Eucharistiefier vorstehen kann, leitet der Diakon oder ein beauftragter Laie den Gottesdienst. Er spricht - wie im Messbuch vorgesehen - das Segensgebet und besprengt die Kerzen mit Weihwasser. Anschließend wird die Liturgie der Tagzeiten oder ein Wortgottesdienst gefeiert.

3. Der Aschermittwoch:

Wenn kein Priester der Eucharistiefier vorstehen kann, wird ein Wortgottesdienst gefeiert. Ein Diakon oder ein beauftragter Laie spricht eines der im Messbuch vorgesehenen Gebete, besprengt die Asche mit Weihwasser und legt allen, die vor ihn hintreten, die Asche auf.

4. Der Palmsonntag:

Am Palmsonntag feiert die Kirche den Einzug Christi in Jerusalem und gedenkt im Wortgottesdienst seiner Passion. Zur Feier des Sonntags gehört wesentlich auch die Feier der Eucharistie. Es gelten also die Regelungen zur Feier des Sonntags. Wenn ein Diakon oder ein beauftragter Laie den Gottesdienst leitet, halte er sich an die im Messbuch vorgegebene Form.

5. Die drei österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn:
Die drei österlichen Tage vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn bilden eine Einheit. Sie sind eng mit dem priesterlichen Dienst verbunden, der im Tod und in der Auferstehung Christi seinen Ursprung hat. Damit der Priester der Karfreitagsliturgie in den ihm anvertrauten Gemeinden vorstehen kann, wird sie, wo möglich, von mehreren Pfarren gemeinsam gefeiert. Wo dies nicht möglich ist, leitet ein Diakon oder ein beauftragter Laie die Karfreitagsliturgie in der im Messbuch vorgesehenen Form.
Die Messe vom letzten Abendmahl sowie die Feier der Osternacht und des Ostersonntags sind so eng mit der Eucharistie verbunden, dass sich gegebenenfalls zwei oder mehrere Gemeinden zu einer Feier versammeln sollen.
6. Das Hochfest des Leibes und Blutes Christi:
Die Fronleichnamsprozession findet am Fest selbst, am vorhergehenden Sonntag oder an einem der nachfolgenden Sonntage in Verbindung mit der Eucharistiefeier statt. Wo es sinnvoll erscheint, können sich mehrere Pfarren zu einer Feier zusammentun. Pfarren, in denen mehrmals im Jahr zum Patrozinium einer Filialkirche oder zu anderen Anlässen eine eucharistische Prozession stattfindet, können im Blick auf das Brauchtum in Kärnten in Absprache mit der Liturgischen Kommission / Sektion Kult praktikable Lösungen erarbeiten.

4. Segensfeiern durch beauftragte Laien

Der Vorsteher der Segensfeiern ist der Priester und im Auftrag des Bischofs in Absprache mit dem Priester der Diakon. Für die Leitung folgender Segensfeiern kann durch den zuständigen Pfarrvorsteher ein Laie beauftragt werden, wenn mit der Segensfeier nicht ein Priester oder Diakon betraut wurde:

1. Die Segnung des Adventkranzes (*Benediktionale, Nr. 1*).
2. Die Kindersegnung zur Weihnachtszeit (*Benediktionale, Nr. 2*).
3. Die Speisensegnung zu Ostern (*Benediktionale, Nr. 7*).

Vor der Feier des Hochfestes der Auferstehung des Herrn kommt man in unserem Land zusammen um die Speisen, die für das österliche Mahl in der Familie vorbereitet worden sind, zu segnen. Dies ist eine gute Gelegenheit, das Evangelium von der Auferstehung Christi zu verkünden. Die Priester und Diakone werden nach Maßgabe der Zeit selbst die Osterspeisen segnen. Laien werden sie unterstützen, wenn der zeitliche Aufwand ihre Möglichkeiten übersteigt. Es soll im Pfarrbrief oder Pfarrblatt angekündigt werden, wer an den betreffenden Orten die Segensfeier leitet. Wenn im darauf folgenden Jahr wieder Laien zur Unterstützung herangezogen werden, soll dies so geschehen, dass jene Orte, an denen im Vorjahr ein Laie die Segensfeier geleitet hat, vom Pfarrvorsteher aufgesucht werden.

4. Die Besprengung der Gräber an Allerheiligen/Allerseelen (*Benediktionale, Nr. 11*).
5. Die Kinder- und Lichtersegnung am Martinsfest (*Benediktionale, Nr. 12*).
6. Die Kindersegnung zu Beginn des Schuljahres (*Benediktionale, Nr. 18*).

Der Blasiussegen (*Benediktionale, Nr. 6*) soll vom Priester bzw. Diakon an einem anderen Werktag oder am Sonntag nach dem Gedenktag des Heiligen erteilt werden, wenn am Gedenktag des Heiligen keine Möglichkeit dazu besteht.

5. Die liturgische Kleidung

„In der Kirche, dem Leib Christi, haben die einzelnen Glieder verschiedene Aufgaben. Die Vielfalt der Dienste wird im Gottesdienst durch eine unterschiedliche liturgische Kleidung verdeutlicht. Sie soll auf die verschiedenen Funktionen derer, die einen besonderen Dienst versehen, hinweisen und zugleich den festlichen Charakter der liturgischen Feier hervorheben“ (AEM, Nr. 297). Laien können, wenn sie einen Gottesdienst leiten oder einen liturgischen Dienst versehen, die Albe, gegebenenfalls mit Schultertuch und Zingulum, tragen (AEM, Nr. 81). Das Ziel ist eine einheitliche Lösung in jeder Pfarre. Daher soll der Pfarrer gemeinsam mit den Beauftragten und dem Pfarrgemeinderat entscheiden, wie in dieser Frage vorzugehen ist.

6. Die Feier der Krankenkommunion

Der Kommunionhelfer bzw. die Kommunionhelferin ist beauftragt, den Kranken die Kommunion zu bringen. Damit auch in Zeiten des Priestermangels die Kranken nicht zu lange auf das Sakrament der Eucharistie verzichten müssen, sollen in den Pfarren verstärkt Kommunionhelfer bzw. Kommunionhelferinnen mit dieser Aufgabe betraut werden. Es ist besonders empfehlenswert, dass sie den Kranken an bestimmten Sonn- und Festtagen unmittelbar im Anschluss an die Messfeier die heilige Kommunion bringen, damit sie sich in die Eucharistiegemeinschaft eingebettet wissen. Der Priester und Diakon werden danach trachten, auch selbst regelmäßig die Kranken zu besuchen.

7. Die Weiterbildung der liturgischen Dienste

Alle Interessierten werden einmal jährlich zu einer Weiterbildung im Rahmen des „Grundkurses Liturgie“ eingeladen. Die mit einem liturgischen Dienst Beauftragten mögen jährlich an einer Weiterbildung teilnehmen.

8. Die Beauftragung zu einem liturgischen Dienst

Die Wortgottesdienstleiter, Wortgottesdienstleiterinnen, Kommunionhelfer und Kommunionhelferinnen werden vom Bischof für jeweils drei Jahre zu ihrem Dienst beauftragt. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Teilnahme am „Grundkurs Liturgie“ und einem Kurs für Wortgottesdienstleiter bzw. Kommunionhelfer, der vom Seelsorgeamt organisiert wird.
2. Die Nennung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt mit Zweidrittelmehrheit durch den Pfarrgemeinderat und den zuständigen Pfarrvorsteher im Einvernehmen mit dem Dechant.

Wortgottesdienstleiter und Wortgottesdienstleiterinnen können bei Bedarf, nachdem sie an einer vom Seelsorgeamt organisierten Ausbildung teilgenommen haben, vom Bischof für jeweils drei Jahre zur Leitung von Segensfeiern beauftragt werden.

Klagenfurt, 11. April 2002

+ Dr. Alois Schwarz m.p.
Diözesanbischof